

Az.: 2 S 252/98



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

- Antragsgegner -

wegen

Widerruf der Bestellung zur Schulleiterin
hier: Antrag nach § 80b Abs. 2 VwGO

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vizepräsidenten des
Obergerichts Reich sowie die Richterinnen am Obergericht Bastius
und Franke

am 16. Juli 1998

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Anordnung der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 20. November 1995 wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin; Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

Gründe

Der nach § 80b Abs. 2 VwGO zulässige Antrag ist unbegründet. Zwar hat der Senat mit Beschluß vom heutigen Tage auf Antrag der Klägerin die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10.2.1998, mit dem ihre Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 20.11.1995 abgewiesen wurde, wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zugelassen (Az. 2 S 239/98). Dies vermag es im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung jedoch nicht zu rechtfertigen, die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung der Klage entgegen der gesetzgeberischen Wertung des § 80b Abs. 1 VwGO anzuordnen. Denn die Klägerin ist - wie sich aus dem von der Klägerin nicht bestrittenen Vortrag ergibt - mit ihrer Zustimmung bereits seit dem 1.8.1996 an einer anderen Grundschule als Lehrerin tätig. Aus welchen Motiven sie ihre Zustimmung erteilt hat, ist insoweit unerheblich. Jedenfalls spricht nichts dafür, daß sie ein besonderes schutzwürdiges Interesse daran hat, vor einer endgültigen Entscheidung des Rechtsstreites von dem vorläufigen Vollzug des Widerspruches verschont zu werden, nachdem sie zwei Jahre lang einer anderen Verwendung als derjenigen einer Schulleiterin zugestimmt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Eine Streitwertfestsetzung kann unterbleiben, weil das Verfahren gerichtskostenfrei ist. Gerichtskosten können nicht erhoben werden, weil das Verfahren nach § 80b Abs. 2 VwGO nicht in dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz aufgeführt ist (§ 11 Abs. 1 GKG). Insbesondere wird das Verfahren nach § 80b Abs. 2 VwGO durch den Verweis in § 80b Abs. 3 VwGO nicht zu einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 oder nach § 80a Abs. 3 VwGO, für die nach Teil 2 II der Anlage 1 Gerichtsgebühren erhoben werden.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Reich

Bastius

Franke